

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung

Artikel I

Die NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung, LGBl. 9005, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 3 und im § 25 wird jeweils die Wortfolge „Einspruchs- und Berufungsverfahren“ ersetzt durch die Wortfolge „Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren“.
2. Im § 18 Abs. 4 und im § 24 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „Einspruchs- und Berufungsverfahrens“ durch die Wortfolge „Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens“ ersetzt.
3. Die Überschrift des § 19 lautet: „Berichtigungsanträge“
4. Im § 19 Abs. 1 werden die Wortfolge „Einspruch erheben“ durch die Wortfolge „einen Berichtigungsantrag einbringen (Antragsteller)“ und das Wort „Einspruchswerber“ durch das Wort „Antragsteller“ ersetzt.
5. Im § 19 Abs. 2 werden das Wort „Einsprüche“ durch das Wort „Berichtigungsanträge“ und das Wort „Einspruchsfrist“ durch die Wortfolge „Frist gemäß Abs. 1“ ersetzt.
6. Im § 19 Abs. 3 werden das Wort „Einspruch“ jeweils durch das Wort „Berichtigungsantrag“, das Wort „Einspruchsfall“ durch das Wort „Berichtigungsfall“, das Wort „Einspruches“ durch das Wort „Berichtigungsantrages“, das Wort „Einsprüche“ durch das Wort „Berichtigungsanträge“ und das Wort „Einspruchswerbern“ durch das Wort „Antragstellern“ ersetzt.
7. Im § 20 Abs. 1 werden die Wortfolge „Einspruch erhoben“ durch die Wortfolge „ein Berichtigungsantrag eingebracht“, das Wort „Einspruchsfrist“ durch die Wortfolge „Frist gemäß § 19 Abs. 1“ und das Wort „Einspruch“ durch das Wort „Berichtigungsantrag“ ersetzt.

8. Im § 20 Abs. 2 wird das Wort „Einspruchswerber“ durch das Wort „Antragsteller“ ersetzt.
9. In der Überschrift des § 21 wird das Wort „Einsprüche“ durch das Wort „Berichtigungsanträge“ ersetzt.
10. Im § 21 Abs. 1 werden das Wort „Einspruch“ durch das Wort „Berichtigungsantrag“ und das Wort „Einspruchsfrist“ durch die Wortfolge „Frist gemäß § 19 Abs. 1“ ersetzt und tritt anstelle des Zitats „BGBl. I Nr. 10/2004“ das Zitat „BGBl. I Nr. 161/2013“.
11. Im § 21 Abs. 2 wird das Wort „Einspruchswerber“ durch das Wort „Antragsteller“ ersetzt.
12. Im § 22 wird das Wort „Einspruch“ durch das Wort „Berichtigungsantrag“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung“.
13. Die Überschrift des § 23 lautet: „Beschwerden“
14. Im § 23 Abs. 1 werden das Wort „Einspruchswerber“ durch das Wort „Antragsteller“ und die Wortfolge „Berufung bei der Gemeindevahlbehörde einbringen“ durch die Wortfolge „Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben“ ersetzt.
15. Im § 23 Abs. 2 wird das Wort „Berufung“ jeweils durch das Wort „Beschwerde“ und die Wortfolge „die Bezirkswahlbehörde, über Berufungen gegen die Entscheidung der Wahlkommission die Landeswahlbehörde“ durch die Wortfolge „das Landesverwaltungsgericht ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung und, sofern die Beschwerde nicht als unzulässig oder verspätet eingebracht zurückzuweisen ist, in der Sache selbst“ ersetzt. § 23 Abs. 2 dritter und vierter Satz entfallen.
16. Im § 28 Abs. 2 Z. 2 wird das Wort „doppelt“ durch die Wortfolge „drei Mal“ ersetzt.
17. Im § 66 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 20/2009“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 161/2013“ ersetzt.
18. Im § 69 Abs. 1 Z. 1 wird die Wortfolge „Einsprüche erhebt“ durch die Wortfolge „Berichtigungsanträge einbringt“ ersetzt.

Artikel II

Art. I tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.